

**Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze,
die Ablösebeträge für Kinderspielplätze und die Herstellung und
Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei bestehenden baulichen
Anlagen
(Kinderspielplatzsatzung)
vom 11.04.2005**

geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2009

Die Gemeinde Neufahrn erlässt aufgrund Artikel 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze, die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei bestehenden baulichen Anlagen sowie die Ablöseleistung für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 8 (BayBO).

(2) Festsetzungen durch bestehende oder zukünftige Bebauungspläne bleiben unberührt.

§ 2

Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinne der DIN 18034.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt sein. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen im Sinne der DIN 18034 für Kinder in verschiedenen Altersgruppen geeignet sein und entsprechend ausgestattet werden.

(3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahren in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

Ebenfalls ist es untersagt, mit gesundheitsschädlichen Mitteln behandelte Materialien für Spielgeräte und / oder andere Ausrüstungsgegenstände, wie Sitzgelegenheiten, zu verwenden.

(4) Die Spielplätze müssen bis zur Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens benutzbar sein, in begründeten Einzelfällen kann die Fristverlängerung beantragt werden.

(5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 4 BayBO erfüllt sind und die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht mehr erforderlich ist.

§ 4

Größe und Lage des Spielplatzes

(1) Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch insgesamt mindestens 60 m² betragen. Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende nutzbare Fläche muss mindestens 2/3 der Bruttofläche ausmachen. Diese Fläche darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Spielplätze, die für mehr als 8 Wohneinheiten bestimmt sind, sollen so angelegt werden, dass Fenster von Aufenthalts- und Schlafräumen mind. 10 m vom Spielplatz entfernt sind.

(3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche werden Wohnungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 Bay-BO nicht mit einbezogen.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Die Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Sie sollen den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern.

(2) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mind. 1 m² je Wohneinheit, jedoch in einer Mindestgröße von 10 m² auszustatten. Der Sand ist auf eine Höhe von 0,40 m auf durchlässigem Untergrund aufzufüllen. Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen im Sinne der DIN 18034.

(3) Kinderspielplätze für bis zu zehn Wohneinheiten sind mit mindestens zwei Spielgeräten auf weichem Untergrund (z.B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. Mindestens ein zusätzliches Gerät ist für jeweils zehn weitere Wohneinheiten aufzustellen.

Unter Spielgeräten sind hierbei vor allem Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und –einrichtungen, Balken, Taue und Hangelgeräte (vgl. auch DIN 18034 i.V.m. DIN-EN 1176/1-7) zu verstehen. Die Anzahl der geforderten Spielgeräte kann auch durch sogenannte Spielanlagen (kombinierte Geräte) erbracht werden.

Zusätzliche Geräte können in Absprache mit der Gemeinde und dem Landratsamt Freising aufgestellt werden.

(4) Kinderspielplätze für Bauvorhaben mit mehr als 40 Wohneinheiten sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Bewegungsspiele oder ähnliches, jedoch nicht für Fußball oder Basketball, erhalten.

(5) Pro Wohneinheit ist eine ortsfeste Sitzmöglichkeit zu schaffen. Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 6

Unterhaltung der Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze sind stets in einem Zustand zu halten, der ein gefahrloses Spielen der Kinder zulässt. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

Spielsand ist mindestens einmal jährlich, Fallschutzsand ist alle vier Jahre gründlich zu reinigen und gegebenenfalls aufzufüllen, bei Bedarf auch öfter. Verschmutzungen durch Laub, Pflanzen- und Essensresten oder Ausscheidungen von Tieren sind schnellstmöglich zu ent-

fernen. Spielsandflächen sollten außerhalb der Spielzeiten abgedeckt werden. Die Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen, Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. zu ersetzen.

(2) Der Gesamtzustand ist regelmäßig zu kontrollieren. Es sollte ein Inspektionsbuch geführt werden. Auf die Regelungen der DIN-EN 1176/1-7 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(3) Jegliche privaten Haftungsansprüche bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 7

Ablösebeträge für Kinderspielplätze

§ 7 wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2009 ersatzlos gestrichen.

§ 8

Kinderspielplätze für bestehende Wohngebäude

Die Gemeinde Neufahrn kann im gesamten Gemeindegebiet für bestehende Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohneinheiten auf einem Grundstück nachträglich die Anlage oder Erweiterung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen. Die Anforderungen nach dieser Satzung für die Neuanlage von Spielplätzen gelten entsprechend. Die Anforderungen hinsichtlich Größe und Beschaffenheit der Anlage können wegen der örtlichen Gegebenheiten reduziert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 Bay BO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. als Bauherr die Anforderungen nach den §§ 3- 5 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung hinsichtlich Größe, Lage, Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze nicht erfüllt;
3. seiner aufgrund dieser Satzung obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommt;
4. die Anforderungen nach § 6 dieser Satzung bei der Unterhaltung der Spielplätze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
5. Kinderspielplätze ungenehmigt ihrer Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet;
6. einem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nach § 8 dieser Satzung durch vollziehbare Anordnung nicht innerhalb der in der Anordnung bestimmten Frist nachkommt;

7.

§9 Nr. 7 wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2009 ersatzlos gestrichen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderung vom 25.05.2009 tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufahrn, 20.07.2009

Rainer Schneider
1. Bürgermeister